

Name, Anschrift, Mailadresse, Datum

An die  
Bezirksregierung Köln  
Dezernat 32  
Zeughausstraße 2–10  
50667 Köln

## **Einspruch gegen den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe des Regionalplans Köln**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein.

Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde.

Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren.

Meinen Einspruch begründe ich wie folgt:

### **1.) Nichtberücksichtigung der Bund-Länder-Einigung zum Kohleausstieg**

Die Planung der Bez.Reg. Köln berücksichtigt nicht die veränderten Bedingungen, die sich aus der Bund-Länder-Einigung zum Kohleausstieg (vom Januar 2020) ergeben, die kürzlich in der Verabschiedung des sog. Kohleausstiegsgesetzes mündeten. Infolge der vorzeitigen Beendigung des Braunkohleabbaus im Tagebau Hambach werden die Flächen bis an den nördlichen Rand der Ortslage Kerpen-Buir durch den vorrückenden Tagebau nicht mehr vernichtet und stehen somit dem, mit dem Kohleausstieg einhergehenden, Strukturwandelprogramm zur Verfügung. Die Planungshoheit der Stadt Kerpen auf diesem Gebiet wird wiederhergestellt, wenn die nicht mehr beanspruchten Flächen aus dem Regime des Bergrechts entlassen werden. Die Flächen müssen erhalten bleiben und dürfen auch nicht mehr durch Kies- und Sandabgrabungen zerstört werden.

### **2.) Mindestversorgungszeitraum wird übererfüllt**

Der Mindestversorgungszeitraum mit Lockergesteinen soll gem. LEP NRW (Ziel 9.2 – 1) 25 Jahre betragen. Der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe des Regionalplans Köln sieht eine Versorgungssicherheit für die kommenden 28 – 29 Jahre vor (vgl. Textlicher Teil, Tabelle 27). Damit wird der Anspruch, der sich aus dem LEP ergibt, um drei bzw. vier Jahre übererfüllt. Infolge der Übererfüllung der LEP-Anforderungen sollen Flächen unwiederbringlich zerstört werden, die erhalten werden können.

Daraus ergibt sich, dass die geplanten BSAB verkleinert werden können, ohne die angestrebte 25-jährige Versorgungssicherheit zu gefährden.

### **3.) Regionalratsbeschluss vom 13.03.2020 ist lückenhaft, willkürlich und ungerecht**

Der Regionalratsbeschluss vom 13.03.2020 ist lückenhaft. Zwar ist die Intention, nämlich vom Braunkohlenabbau besonders belastete Gemeinden vor weiteren Lasten - durch Lockergesteinsabgrabungen - zu verschonen, absolut notwendig. Nicht hinnehmbar ist jedoch, dass sich dieser

Schutz nur auf neu auszuweisende BSAB bezieht, mit der Folge, dass in diesen Gemeinden keine Neuaufschlüsse genehmigungsfähig sind.

Unbedingt ist diese Schutzwirkung auszudehnen auf Gemeinden, auf deren Gebiet bereits Abgrabungen stattfinden, weil BSAB schon vorher eingerichtet waren. Das betrifft vor allem die Stadt Kerpen (insbesondere den Ortsteil Buir), die als durch den Braunkohleabbau erheblich vorbelastete Gemeinde von Seiten der Bezirksregierung anerkannt ist, aber keinerlei positiven Nutzen aus dem besagten Regionalratsbeschluss vom 13.03.2020 zieht. Damit die Schutzfunktion dieses Beschlusses wirklich alle hochbelastet vorgeprägten Gemeinden einschließt, ist ein neuerlicher Beschluss des Regionalrats dringend erforderlich. In diesem muss sichergestellt werden, dass durch den Braunkohleabbau erheblich belastete Gemeinden gleichbehandelt werden und alle den Schutz erhalten, der ihnen zusteht. Erweiterungen bestehender BSAB sowie Inanspruchnahme von Reserveflächen müssen mit sofortiger Wirkung gestoppt werden.

#### **4.) Mengenbedarfsberechnung ist intransparent und methodisch fehlerhaft**

Die Bedarfsberechnungen für die nächsten 25 – 30 Jahre, auf die sich die Planungen beziehen, sind ungenau und spekulativ. Einschneidende Ereignisse, die die gesamtgesellschaftliche Entwicklung, und damit auch das industrielle Bauen, beeinflussen, werden nicht berücksichtigt. Konjunkturelle Einbrüche, z.B. durch jetzige und kommende Pandemien, die extremen Ereignisse infolge des Klimawandels (die in Qualität und Quantität deutlich zunehmen werden) und die EU-Vorgaben zur Erreichung der Klimaziele gem. Kyoto-Protokoll bzw. deren Ausgestaltung durch die deutsche Gesetzgebung, sind in der Bedarfsberechnung durch die Abgrabungs- bzw. Bauindustrie nicht enthalten. Diese ist einseitig und lediglich von unternehmerischen, gewinnorientierten Interessen geprägt.

#### **4.a) Verringerter Bedarf an umbautem Raum**

Infolge der pandemiebedingten drastischen Veränderungen der Arbeitsorganisation (Homeoffice, Videokonferenzen, Telefonkonferenzen statt Präsenzpflcht am Arbeitsplatz) - und diese wird sich aufgrund der positiven Erfahrungen auch nach der jetzigen Pandemie fortsetzen - sinkt die Nachfrage nach Büroflächen rapide. Die Bautätigkeit in diesem Segment wird deutlich nachlassen...und damit auch der Bedarf an Baumaterialien. Weiteres Nachlassen der Neubautätigkeiten ist zu erwarten durch die Umwandlung leerstehender Bürogebäude in Wohnraum. Investoren werden eher (leer und damit unrentabel) )Bestehendes anpassen, als Neues zu errichtet

#### **4.b) Bedeutung von Baustoffrecycling vernachlässigt**

Baustoffrecycling (gemeint ist sowohl das echte Recycling als auch das Downcycling) wird in den Bedarfsberechnungen nicht in dem Maße einbezogen, wie der Stand der Technik, der Wissenschaft und der umweltpolitischen Zielsetzung es möglich machen. Das Baustoffrecycling muss einen größeren Stellenwert in der Bedarfsberechnung einnehmen (Wissenschaft und Technik haben Verfahren entwickelt, die deutlich größere Massen hervorbringen können, als derzeit eingesetzt werden) und die Mengen sind durch staatliche Institutionen zu regulieren. Auf diese Weise können abzugrabende Lockergesteinsmassen und damit der immense Flächenverbrauch deutlich reduziert werden.

Beim Rückbau der bis 2038 stillzulegenden Braunkohlenkraftwerke im Rheinischen Revier werden gigantische Mengen an Betonschutt anfallen. Die Zweitverwertung (Recycling) dieser Massen ist unter anderen in der Bedarfsmengenberechnung für Lockergesteine zu berücksichtigen.

#### **5.) Unverhältnismäßige und ungerechte Berücksichtigung einseitiger Interessen**

Das Planungsverfahren des Teilplans Nichtenergetische Lockergesteine enthält einen schwerwiegenden Fehler, der aus dem Dokument der Bezirksregierung „*Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe*“ ([https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/faq/faq\\_teilplan\\_nichtenergetische\\_rohstoffe.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/faq/faq_teilplan_nichtenergetische_rohstoffe.pdf)) deutlich wird (s. z. B. Frage 9 und Frage 17). Die Antworten zeigen, dass einzig die Wirtschaft durch die Fördermengen bestimmt, wie sich der volkswirtschaftliche Rohstoffbedarf entwickelt. Aus bisherigem Abbau von Lockergestein wird auf zukünftigen geschlossen. Ver-

zucht auf Recycling heute wird gleichbedeutend mit Verzicht auf Recycling in Zukunft. Volkswirtschaftliche Veränderungen, Konjunkturerinbrüche, Folgen von Pandemien (Veränderter Bedarf an Büroraum, Rezession, Verlust von Privatvermögen u.ä.) werden doch in dem Beobachtungszeitraum der Förderraten nicht berücksichtigt. Die Schlussfolgerungen auf zukünftige Bedarfe sind auch deshalb fehlerhaft, weil diese durch die retrospektive Betrachtung der Fördermengen den Verbrauch im benachbarten Ausland mit einschließen, wie sich an der hohen Zahl von LKWs aus den Nachbarländern zeigt, die die Kiesgruben leer anfahren und beladen wieder verlassen.

#### **6.) Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau werden nicht einbezogen**

Der Teilplan verlangt zwar „Des Weiteren sind bei der Ermittlung des Bedarfs auch Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau einzubeziehen, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus nicht beeinträchtigt wird“ (Seite 36), berücksichtigt die Massen an Lockergesteinen, die sich im Tagebau Hambach fördern lassen bzw. bereits vom Bergbaubetreiber gefördert wurden, bei der Mengenbedarfsberechnung jedoch in keiner Weise. Diese Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau sind jedoch bei der Ermittlung des Bedarfes einzubeziehen.

#### **7.) Konfliktarme Standorte**

Die Konzentration von Abtragungsgeschehen in den Raum zwischen Tagebau Hambach und Ortslage Buir (hier u.a. BSAB BM-KER-042) berücksichtigt nicht den Anspruch des Planungsvorhabens konfliktarme Abtragungsstandorte auszuweisen. Es existieren bedeutende Konfliktpotentiale zwischen Abtragungsvorhaben und a) der Buirer Bevölkerung (rd. 4.000 Einwohner), b) der Stadt Kerpen als kommunale Planungshoheit, c) dem Bergbaubetreiber RWE – Konflikt um Flächenbeanspruchung aufgrund der geplanten südlichen Tagebaubucht Manheim, d) Konflikt um Strukturwandelpotential (Strukturwandel ist für Buir und angrenzende Orte dringend nötig - braucht aber Flächen), e) Konflikt um Naturschutz und gesetzgeberisch gewolltem Erhalt des Hambacher Waldes, demzufolge eine Verinselung des Waldes unter allen Umständen verhindert werden muss. Die Anzahl und Qualität der Konflikte schließt eine Nutzung der genannten Zone als Abtragungsflächen strikt aus.

#### **8.) Nachhaltige Raumentwicklung**

Das geplante Abtragungsgeschehen steht im Widerspruch zu der Leitvorstellung des Raumordnungsgesetzes einer „nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.“ Für die Buirer Bevölkerung wird der Anspruch auf gleichwertige Lebensverhältnisse zu vergleichbaren Teilräumen ganz sicher nicht verwirklicht.

#### **9.) Verhinderung entgegenstehender Nutzung**

Der Teilplan strebt die Verhinderung von dem Lockergesteinsabbau entgegenstehender Nutzung an: „Bereits heute sollen potentielle Abtragungsstandorte „von übermorgen“ regionalplanerisch als Reservegebiete gesichert werden.“ (Seite 70).

Damit wird die Planungshoheit der Kommunen nicht hinnehmbar eingeschränkt. Es darf nicht sein, dass bereits heute Flächen reserviert werden sollen, die evtl. mehrere Jahrzehnte später zum Kiesabbau herangezogen werden sollen – deren Verwendung im Sinne des Allgemeinwohls, zur Aufrechterhaltung von Lebensqualität, zur Erhaltung von Gesundheit und körperlicher Unversehrtheit, mit einem Wort: zur Daseinsvorsorge (!) dringender für andere Maßnahmen (z.B. Waldvernetzungen, Frischluftschneisen, Verdunstungszonen, veränderte Landwirtschaft, geänderte Wohnformen, verändertes Wassermanagement usw.) benötigt würden. Ebenso wird die Energiewende Flächen beanspruchen, um Kraftwerke zur Erzeugung erneuerbare Energien oder Speichereinrichtungen zu platzieren.

## **10.) Fehlende Sorgfalt der Planungsbehörde**

Der Teilplan wird auch deshalb angefochten, weil zumindest eine Karte des dem Text angehängten Kartenwerks fehlerhaft ist. Sie war bereits fehlerhaft im Teilplanentwurf Januar 2020. Im Anhang E1 (Prüfbögen Abgrabungsinteresse), Bezeichnung 109-BM-0, ist auf dem mittleren Kartenausschnitt eine „genehmigte Abgrabung“ (mittels des entsprechenden Planzeichens (rote horizontale Strichelung)) dargestellt. Diese Markierung wird umschlossen im Nordosten durch die L 276, im Norden durch die L 257 und im Süden durch die Hambachbahn, parallel zur A 4n.

Im Anhang E2 (Prüfbögen Suchräume), diesmal unter der Bezeichnung S-39-KKS-1, wiederholt sich der mittlere Kartenausschnitt – wiederum wird in dem oben beschriebenen Gebiet eine „genehmigte Abgrabung“ (gleiches Planzeichen wie Prüfbögen Abgrabungsinteresse) dargestellt.

Nach Anwendung der Regel zur Abgrenzung von BSAB wird der BSAB planzeichnerisch dargestellt; und zwar östlich der L 275 und nördlich der L 257. Die Bezeichnung des BSAB lautet: BM-KER-042. Eine südwestliche Ausdehnung über die L 275 hinaus ist nicht dargestellt.

Rückfragen bei der Bezirksregierung Arnsberg - als zuständige Bergbehörde - sowie dem Rhein-Erft-Kreis - als zuständige Genehmigungsbehörde - ergaben, dass für die in den beiden Karten markierte Fläche eine Abtragungsgenehmigung niemals erteilt worden ist (Antwort Rhein-Erft-Kreis vom 03.04.2020; Antwort Bezirksregierung Arnsberg vom 07.04.2020).

## **11.) Weitere Einspruchsgründe, die sich zum Teil auf Zitate aus dem Textlichen Teil des Teilplans stützen:**

- Die Behauptung, Bürgerinnen und Bürger der Braunkohleregion hätten die Auswirkungen der oberflächlichen Bodenschatzgewinnung in der Regel grundsätzlich akzeptiert bzw. sich damit arrangiert (Seiten 179 – 180 des Textlichen Teils des Teilplans), ist falsch: Sie haben resigniert, und zwar angesichts der auf dem Bergrecht basierenden Macht des Tagebaubetreibers. Kiesgruben (ohne folgenden Braunkohletagebau) standen nie zur Debatte.
- Falsch ist auch die Behauptung, Erweiterungen von Kiesgruben veränderten im Gegensatz zu Neuaufschlüssen nicht die Raumnutzung.
- Kriterien zur Identifizierung erheblich vorgeprägter Gemeinden sind im laufenden Planverfahren noch gar nicht bekannt. Sie müssen eindeutig und transparent festgelegt und anschließend kommuniziert werden. Dasselbe gilt für das Ergebnis des Identifizierungsverfahrens.
- Da die Stadt Kerpen durch früheres Abtragungsgeschehen im Sinne des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe „erheblich räumlich vorgeprägt“ ist, dürfen südlich des Tagebaus Hambach entsprechenden den Vorgaben des Teilplans (S. 180) keine Flächen als Reservegebiet ausgewiesen werden. Dass diese dennoch der Fall ist, ist nicht hinnehmbar.
- Die geplante Trinkwasserschutzzone III B ist ebenso als Tabuzonen zu definieren wie die geplanten Trinkwasserschutzzonen I bis III A. Diese sind bereits als Tabuzonen definiert und damit einer Abtragungsnutzung entzogen.
- Es kann nicht hingenommen werden, dass die Planungsinstitutionen rücksichtslos das (falsche) Ziel verfolgen, dafür zu sorgen, dass der Preis für Kies niedrig bleibt, indem der Nachfrage an Lockergesteinen ständig - die Rede ist derzeit von 29 Jahren - ein Überangebot gegenübersteht. Es gibt kein Grundrecht auf billigen Kies!!
- Aktuell werden Abtragungsgenehmigungen beantragt, die u.U. durch die Kreisverwaltungen erteilt werden, da noch das Planungsrecht gilt (z. B. Gemarkung Morschenich, Flur 8, Flurstücke 170 und 171). Förderungen aus diesen kurzfristig nach altem Planungsrecht genehmigten Abtragungen müssen bei der Fördermengenberechnung des Teilplans NER berücksichtigt werden.

## **12.) Leitentscheidung „Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“**

Die Leitentscheidung „Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ der Landesregierung muss bei der Erstellung des Teilplans berücksichtigt werden. Der Entscheidungssatz 6 lautet: „Regionalplanerische Festlegungen und forstfachliche, naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Maßnahmen sollen Erhalt und Entwicklung der Wälder unterstützen. Planungen oder Maßnahmen, die sie in ihrem Bestand gefährden können, sind auszuschließen.“ Da aus ökologischer Sicht jede Abgrabung in unmittelbarer Nähe zum Rand des Hambacher Waldes und des Merzenicher Erbwaldes das Ökosystem Wald gefährdet,<sup>1</sup> muss konsequenterweise jede weitere Erweiterung der bestehenden Abgrabungen, jeder Neuaufschluss gemeldeter Abgrabungsinteressen und jede Aktivierung ausgewiesener Reservegebiete deshalb bereits regionalplanerisch ausgeschlossen werden.

---

<sup>1</sup> Temperaturerhöhung über den offenen, vegetationslosen Kies- und Sandflächen, die in den Wald hineinwirken / Verritzung von wasserführenden Bodenhorizonten, mit der Folge des Wasserverlustes in den angrenzenden Wurzelbereichen / Staubeintrag vom Abbau in den Wald, mit der Folge, dass sich Atemöffnungen der Blätter verstopfen / Eintrag von Abgasen, die durch den maschinellen Abbau und den Abtransport entstehen und Luft und Boden schädigen u.ä